



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 17. Dezember 2025, Zahl: 852-2/D/10721/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie der §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2012, Zahl 813-1/2/2012 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden gesamt ausgeschrieben. Diese beinhalten eine Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die Abfallgebühren ergeben sich je aufgestellten Müllbehälter im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfahrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	120 l	Müllbehälter	€	10,87
je	240 l	Müllbehälter	€	17,87
je	1.100 l	Müllbehälter	€	93,84
je	2.500 l	Müllbehälter	€	172,36
je	60 l	Müllsack	€	6,70

- (5) Die Übernahme nachfolgender Materialien am Recyclinghof während der kundgemachten Öffnungszeiten sind zu nachfolgenden Gebührensätzen möglich:
  - a) Gewerbemüll (keine Problemstoffe) je m<sup>3</sup> € 35,00  
Mindestentgelt € 4,50
  - b) Altholz von Gewerbebetrieben je m<sup>3</sup> € 33,00  
Mindestentgelt € 3,50
  - b) Kartonagen von Gewerbebetrieben je m<sup>3</sup> € 16,00
  - c) Styropor von Gewerbebetrieben je m<sup>3</sup> € 22,00  
Mindestentgelt Styropor: je Abgabe € 2,00

- (6) Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

je	120 l	Behälter	€	13,80
je	240 l	Behälter	€	25,10



(7) In allen Abfallgebühren ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

## **§ 2 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind jährlich mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. sind Vorauszahlungen vorzuschreiben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 852-2/D/10599/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Wolfgang Grilz